

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	28.11.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Verband Region Stuttgart hat am 30.09.2015 mit einem sogenannten „qualifizierten Zwischenbeschluss“ beschlossen, die Ausweisung von insgesamt 41 Vorranggebieten für Windenergie weiter zu verfolgen. Diesem Beschluss liegt ein intensiver Diskussions- und Abstimmungsprozess mit den betroffenen Kommunen, den Trägern öffentlicher Belange, den Bürgerinnen und Bürgern und den Gremien des Verbands Region Stuttgart über die im Rahmen des Verfahrens ermittelten und untersuchten Standortalternativen zugrunde. Auf den Landkreis Göppingen entfallen mehr als die Hälfte der nach dem Beschluss geplanten Vorrangflächen und damit auch der möglichen Windenergieanlagen in der Region Stuttgart.

Sechs der im Landkreis Göppingen geplanten Vorrangflächen für Windenergie liegen in Landschaftsschutzgebieten:

- GP-16 „Horn-Unterdübel“,
- GP-22 „Hungerberg“,
- GP-25 „Raller / Pferchfeld / Pfitzer“,
- GP-26 „Harlachen“,
- GP-27 „Hohenstadt“,
- ES-02 „Sümpfesberg“.

Windenergieanlagen können dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen. Die Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet steht der Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie aber dann nicht entgegen, wenn die Planungs- und Zulassungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen vorliegen bzw. geschaffen werden können. Im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 werden Landschaftsschutzgebiete daher auch nicht als Tabubereiche, sondern als Prüfflächen behandelt.

Das bedeutet, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich ist, wenn

- entweder die Voraussetzungen des naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestands nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde – sogenannte „Planung in eine Befreiungslage hinein“

oder

- eine entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung vor der Festlegung des Vorranggebiets durch die zuständige Naturschutzbehörde geändert oder aufgehoben wird.

In dem Beschluss vom 30.09.2015 wurden daher nur die in Landschaftsschutzgebieten gelegenen Gebiete berücksichtigt, für die von den als untere Naturschutzbehörde zuständigen Landratsämtern im Rahmen der Beteiligung die Bereitschaft signalisiert wurde, die genannten Möglichkeiten einer Ausweisung ergebnisoffen zu prüfen. Dabei ist im Rahmen einer Abwägung das öffentliche Interesse an der Realisierung von Windenergievorhaben den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz bzw. den Auswirkungen auf die Menschen gegenüberzustellen. Standortbezogen sind sämtliche berührten Belange zu ermitteln, zu gewichten und dann gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Folgenden wird dargestellt, hinsichtlich welcher Gebiete das Landratsamt Göppingen nach sorgfältiger Prüfung ein Änderungsverfahren durchgeführt hat bzw. einen Eintritt ins Änderungsverfahren oder die Feststellung einer Befreiungslage auch weiterhin in Aussicht stellen kann.

Grundsätzlich gehören die Abwägungsentscheidungen der unteren Naturschutzbehörde zu den originären Aufgaben des Landratsamts als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde. Da diese Entscheidungen direkten Einfluss auf die weiteren Ausbaumöglichkeiten der Windenergie im Landkreis haben und damit das kreispolitische Schlüsselthema Klimaschutz und die Zielerreichung des Integrierten Klimaschutzkonzepts tangieren, soll der Umwelt- und Verkehrsausschuss kenntnisnehmend mit der Angelegenheit befasst werden.

Zu den einzelnen Vorranggebieten:

1. GP-26 und GP-27

Die den Vorranggebieten GP-26 und GP-27 entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung „Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“ wurde nach einer fachrechtlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde bereits im Jahr 2017 geändert, da hier konkrete Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen der Firma Megawatt GmbH vorlagen. Auf dieser Grundlage konnte im Frühjahr 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für fünf Windenergieanlagen im Vorranggebiet GP-26 „Harlachen“ (Gemarkung Drackenstein) erteilt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für GP-27 „Hohenstadt“ (Gemarkung Hohenstadt) für drei Windenergieanlagen läuft derzeit und kann voraussichtlich Anfang des Jahres 2019 abgeschlossen werden.

2. GP-16

Das geplante Vorranggebiet GP-16 „Horn-Unterdübel – Aichelberg“ umfasst mit seinen vier Teilgebieten auf beiden Seiten der Bundesautobahn A 8 eine Fläche von 15 Hektar und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Albtrauf im Raum Bad Boll“. Für dieses Gebiet ist die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Änderung der entgegenstehenden Landschaftsschutzverordnung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Maßgebliche Abwägungserwägungen

- Klimaschutz:

Das maßgebliche Kriterium für eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer nachhaltigen Energieerzeugung und des Klimaschutzes ist der mögliche Energieertrag an einem Standort. Im geplanten Vorranggebiet GP-16 ist die Möglichkeit, Windenergieanlagen zu errichten, unabhängig vom Landschaftsschutz, stark eingeschränkt. Nur auf Teilflächen konnten ausreichende Windgeschwindigkeiten festgestellt werden. Zudem sind straßenrechtliche Anbauabstände zu beachten, die wegen der Gefahr des Eisabwurfs unter Umständen noch ausgeweitet werden müssen. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit eines international bedeutenden Wildtierkorridors und einer Grünbrücke ist das für die Windenergiegewinnung in Betracht kommende Gebiet weiter zu begrenzen. Der zu erwartende Energieertrag im Gebiet GP-16 ist daher als gering einzustufen.

- Landschaftsschutz:

Dem voraussichtlich geringen Energieertrag steht eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche gegenüber, die teilweise von einem FFH-Gebiet und vollständig von einem Vogelschutzgebiet überlagert wird. Angrenzend befinden sich die Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ und das Landschaftsschutzgebiet „Weilheim an der Teck auf Gemarkungen Weilheim und Hepsisau“. Eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzziele dieser Gebiete erscheint zumindest fraglich. Auf jeden Fall würden die Anlagen aufgrund ihrer Höhe, aufgrund der sie umgebenden Rodungsinseln und aufgrund ihrer Lage vor den dunklen Wäldern des Albtraufs über große Distanzen hinweg sichtbar sein und das Erscheinungsbild des Landschaftsraums erheblich verändern.

3. GP-22

Das geplante Vorranggebiet GP-22 „Hungerberg“ nahe der Stadt Geislingen an der Steige umfasst eine Fläche von etwa 56 Hektar und liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Hungerberg-Schildwacht“. Auch die für dieses Gebiet durchgeführte Abwägung fällt zugunsten der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes in seiner derzeitigen Form aus.

Maßgebliche Abwägungserwägungen

- Klimaschutz:

Im Gebiet GP-22 konnten ausreichende Windgeschwindigkeiten gemessen werden. Insbesondere die Belange des Artenschutzes stehen hier jedoch der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. So gibt es Hinweise auf ein Dichtezentrum des Rotmilans sowie auf Vorkommen weiterer windkraftsensibler Arten. Auch die Nähe zu einem bedeutenden Wildtierkorridor und zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet lassen Einschränkungen erwarten. Da des Weiteren der für einen störungsfreien Betrieb des Wetterradars Türkheim nach Ansicht des Deutschen Wetterdienstes erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, ist auch im Gebiet GP-22 letztlich nicht mit der Realisierung einer für den Klimaschutz relevanten Anzahl von Windenergievorhaben zu rechnen.

- Landschaftsschutz:

Das Vorranggebiet GP-22 liegt überwiegend im Offenlandbereich. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen sowohl in den höher gelegenen Lagen der umgebenden Albhochfläche als auch im Filstal über große Distanzen hinweg sichtbar sein würden. Eine solche technische Überformung beeinträchtigt das Landschaftsbild und, ebenso wie die Schallimmissionen und der Schattenwurf, die Erholungsfunktion des Gebiets.

4. GP-25

Das potenzielle Vorranggebiet GP-25 besteht aus zwei Teilflächen, einer westlichen (Teilfläche I) und einer östlichen (Teilfläche II), die durch die Ausläufer der Gemarkung Wiesensteig voneinander getrennt werden. Bei der Abwägung ist hier nach den unterschiedlichen Teilflächen zu differenzieren.

Teilfläche I

Auf der Teilfläche I werden bereits sechs ältere Windenergieanlagen betrieben. Für diese Teilfläche ist, vorbehaltlich der noch ausstehenden Detailprüfung, voraussichtlich eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberes Filstal – Stadt Wiesensteig“ möglich. Ein zukünftiges Repowering der Bestandsanlagen ist damit unter Umständen realisierbar. Um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu minimieren, ist jedoch gegebenenfalls eine Ausformung des Gebiets nach naturschutzfachlichen Kriterien erforderlich.

Teilfläche II / Wasserschutzgebiet

Auf der Teilfläche II besteht keine Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone 2 des derzeit in der Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiets Todsburgquelle. In der Schutzzone 2 von Wasserschutzgebieten ist, abhängig von den ortsspezifischen Voraussetzungen, nur im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich. Voraussetzung ist, dass ein wasserwirtschaftliches Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann. Die Todsburgquelle liegt jedoch in einem Karstgebiet, in welchem die Folgen eines Zwischenfalls bei Bau oder Betrieb der Anlagen, bei dem wassergefährdende Stoffe

in den Untergrund gelangen, besonders weitreichend sind. Die Fließzeit des Grundwassers von den geplanten Windenergiestandorten bis zur Trinkwassererfassung beträgt nur wenige Stunden im Kluffgrundwasser ohne jede Filterwirkung. Die damit verbundenen Risiken für eine sichere Trinkwasserversorgung erscheinen, auch bei Anwendung geeigneter konstruktiver und verwaltungsmäßiger Schutzmaßnahmen, nicht vertretbar.

Teilfläche II / westlicher Randbereich

Wegen der besonderen Konflikträchtigkeit des westlichen Randbereichs der Teilfläche II scheidet auch dieser für die Windenergiegewinnung aus. Wenn Windenergieanlagen in der Nähe des Albraufs errichtet werden, ist aufgrund der durch die Hanglage erhöhten Sichtbarkeit von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Zudem zeichnen sich die grauen Anlagen umso deutlicher gegen die dunklen Wälder des Albraufs ab, je näher sie an diesen herangerückt werden. Da bereits Windenergieanlagen auf der anderen Seite des Albraufs bestehen, steht des Weiteren zu befürchten, dass die Bewohner von Wiesensteig einer Umzingelung durch Windenergieanlagen ausgesetzt werden. Eine solche Umzingelung kann eine optisch bedrückende Wirkung verursachen. Auch bezüglich der Schallimmissionen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nahe den Ausläufern der Wohnbebauung der Gemarkung Wiesensteig als kritisch einzustufen.

Teilfläche II / südlicher Bereich

Aufgrund der Komplexität der Abwägung kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob eine landschafts- und naturschutzverträgliche Standortwahl zumindest im südlichen Bereich der Teilfläche II möglich ist und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Zweck der Windenergiegewinnung auf dieser Fläche aus diesem Grund befürwortet werden kann. Die vergleichsweise hohe Windhöffigkeit auf der Teilfläche II ist ein starkes Argument für die Zulassung von Windenergieanlagen. Im südlichen Bereich können zudem die oben beschriebenen Konflikte durch die Einhaltung eines größeren Abstands zur Wohnbebauung, zum Albrauf und zum Wasserschutzgebiet deutlich entschärft werden. Bei der Abwägung sind aber auch im Süden der Teilfläche II weitere, der Errichtung von Windenergieanlagen gegebenenfalls entgegenstehende Belange zu berücksichtigen. So belasten die Auswirkungen durch Schallimmissionen sowie durch Schatten- und Lichtreflexe die Erholungsfunktion des Gebietes, deren Sicherung gemäß der Landschaftsschutzverordnung ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Des Weiteren ist eine Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes zu befürchten, da sich die Anlagen innerhalb seines 15 km Radius befinden würden. Um eine Störung zu vermeiden, könnten Höhenbegrenzungen erforderlich sein. Zu bedenken sind auch die Vorgaben des Artenschutzes, die zu weiteren Einschränkungen der Windenergiegewinnung führen können. Solche Einschränkungen mindern den Energieertrag und damit die Bedeutung der Windenergiegewinnung auf dieser Fläche für eine nachhaltige Energieerzeugung und den Klimaschutz.

5. ES-02

Das auf den Gemarkungen Ebersbach und Uhingen gelegene Vorranggebiet ES-02 besitzt eine Gesamtfläche von rund 28 Hektar und liegt zu über 80 Prozent im Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“. Die untere Naturschutzbehörde ermittelt und bewertet in Bezug auf diesen Standort derzeit sorgfältig die relevanten Abwägungsbelange, um entscheiden zu können, ob die Verbotsregelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch eine Befreiung überwunden werden können.

Voraussetzungen einer Befreiung

Eine Befreiung setzt einen vom Ordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen und singulären Fall voraus. Die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz konnte vom Ordnungsgeber 1994 noch nicht abgeschätzt werden. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass von diesem ein vollständiger Ausschluss der Windenergiegewinnung in Landschaftsschutzgebieten beabsichtigt war. Für die Nutzung von Windenergie stehen aufgrund der notwendigen Berücksichtigung anderer Belange bei der Standortwahl geeignete Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“ zudem nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Eine Ausweitung der Eingriffe und eine damit einhergehende wachsende Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzes sind, insbesondere in dem vergleichsweise kleinräumigen Vorranggebiet, nicht zu befürchten.

Zusätzlich ist Voraussetzung für eine Befreiung eine diesbezüglich positive Abwägungsentscheidung. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, also hier insbesondere der Klimaschutz, müssen gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen überwiegen.

Maßgebliche Abwägungserwägungen

- Klimaschutz:

Für die Ermittlung des möglichen Energieertrags und damit der möglichen CO₂-Einsparung ist insbesondere die standortspezifische Windhöffigkeit von Bedeutung. Nach dem Windatlas Baden-Württemberg werden am Standort ES-02 in 140 m Höhe Windgeschwindigkeiten von 5,75 – 6,25 m/s erreicht. Diese Windgeschwindigkeiten indizieren ein hohes öffentliches Interesse an der Realisierung von Windenergievorhaben. Die im Rahmen eines konkreten Genehmigungs- und Befreiungsantrags (siehe unten) vorgelegten Windgutachten deuten insbesondere für die geplante Nabenhöhe ebenfalls auf eine ausreichend hohe Windhöffigkeit hin.

- Landschaftsschutz:

Die Landschaft im Gebiet ES-02 weist eine hohe Wertigkeit auf und, in der Regel, wirkt sich Windenergiegewinnung negativ auf die Ästhetik von Landschaften aus. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen innerhalb der weitgehend bewaldeten Flächen des Schutzgebietes „Schurwaldrand bei Ebersbach“ durch Sichtverschattung stark eingeschränkt ist. Lediglich in etwa 20 Prozent des Landschaftsschutzgebietes treten diese dominant in Erscheinung. Eine flächenschonende Erschließung kann den Eingriff in das Landschaftsbild hier

zusätzlich reduzieren. Insgesamt ist daher lediglich von einer mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Des Weiteren können insbesondere der Schattenwurf und die Schallimmissionen von Windenergieanlagen die Erholung und den Naturgenuss beeinträchtigen. Die im Wald aufgrund des Wechselspiels zwischen schattigen und schattenfreien Bereichen ohnehin bestehenden Schattenreflexe mindern jedoch im Gebiet ES-02 die Wahrnehmbarkeit des durch die Windenergieanlagen erzeugten Schattenwurfs. In Bezug auf Schallimmissionen ist das Gebiet durch Flug- und Verkehrslärm vorbelastet.

Befreiungsantrag

Für das Gebiet ES-02 liegt bereits ein konkreter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Befreiungsantrag vor. Dieser wurde kürzlich vom Antragsteller nochmals überarbeitet und bezieht sich nun aktuell auf zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und einer Nennleistung von 4,5 Megawatt je Anlage. Laut Antragsunterlagen kann die Einhaltung der Richtwerte in Bezug auf Lärmimmissionen und Schattenwurf gewährleistet werden. Eine Detailprüfung der modifizierten Unterlagen, insbesondere die Prüfung des Artenschutzgutachtens, wird gerade vorgenommen. Die Unterlagen erscheinen, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes, noch ergänzungsbedürftig. Auch wurden aus der Raumschaft und von Naturschutzverbänden noch weitere Angaben und Gutachten zum Artenschutz angekündigt bzw. können sich im laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren neue Erkenntnisse ergeben. Aus diesen Gründen kann der Fall derzeit noch nicht abschließend entschieden werden.

6. Fazit

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Göppingen führt die erforderlichen Prüfungen ergebnisoffen und streng nach den fachrechtlichen Vorgaben durch. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit Windenergieanlagen auf die in der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzwecke und die Funktionen des Landschaftsschutzgebiets einwirken. Diese Einzelfallprüfungen und etwaige nachgelagerte Änderungen von Landschaftsschutzgebietsverordnungen verursachen einen erheblichen personellen Aufwand.

Gemäß den bisherigen Einzelfallprüfungen und Abwägungsentscheidungen können die Vorranggebiete GP-26 und GP-27 weiterverfolgt werden. Für die Gebiete GP-16 und GP-22 sind Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen oder Zustimmungen zur Befreiungslage nicht möglich, sodass diese Gebiete vermutlich vom Verband Region Stuttgart aus der Gebietskulisse des Teilregionalplans Windenergie genommen werden. Für die noch offenen Fälle wird bei GP-25 vermutlich eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zumindest für eine Teilfläche möglich, bei ES-02 kann vermutlich eine Zustimmung zur Befreiungslage erteilt werden.

Von den ausschließlich an fachrechtlichen Vorgaben orientierten Abwägungsentscheidungen fallen einige „zu Gunsten“, andere „zu Lasten“ der Windenergie aus. Für den Landkreis Göppingen ergibt sich damit in der Gesamtschau eine

ausgewogene Balance zwischen den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes und der Unterstützung der Energiewende.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der landschaftsgebundenen Erholung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft von Arten und Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat